

## Allgemeine Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Wir haben Ihnen im Folgenden wichtige Aspekte zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zusammengestellt, die für uns als Richtschnur gelten. Beachten Sie, dass wir stets eine Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung vornehmen.

§ 20 BaySchO:

(1) <sup>1</sup>Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. <sup>3</sup>Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

<sup>2</sup>In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. <sup>4</sup>Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup>Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Eine Beurlaubung kann stets nur dann ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit vom Unterricht **pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar** ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der **unterrichtsfreien Zeit** erreicht werden kann.

Versäumnisse, die durch die Beurlaubung des Schülers vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten sollen zusammen mit der Realschule Poing dafür sorgen, dass der Schüler den versäumten Lehrstoff möglichst bald nachholt.

Veranstaltungen, an denen Schüler teilnehmen sollen, sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ausnahmegenehmigungen können sich nur auf wenige **Sonderfälle** erstrecken, in denen eine Beurlaubung, gemessen am erforderlichen Zeitaufwand und an der Aufgabe der Realschule, gerechtfertigt erscheint.

Eine Beurlaubung kann, ungeachtet der Erfüllung weiterer Voraussetzungen, nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung der Realschule Poing richten.

Der Antrag ist so **rechtzeitig (mindestens 3 Tage vorher) bei der Schule einzureichen**, dass das Ergebnis etwa erforderlicher **Rückfragen** bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung berücksichtigt werden kann.

**Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt.**

Die Beurlaubung von Schülern kann aufgrund wichtiger **persönlicher Gründe** erfolgen. Als wichtige persönliche Gründe können wir insbesondere Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern anerkennen, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege oder der Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist.

**Dagegen können Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht als wichtiger persönlicher Grund in diesem Sinne gelten.**

Für **Jugendbegegnungen** (z. B. im Rahmen wechselseitiger Besuche bayerischer und ausländischer Partnergemeinden) sowie für Maßnahmen, die der Vorbereitung einer Jugendbegegnung dieser Art dienen, kann grundsätzlich keine Beurlaubung gewährt werden. Wenn auf die Teilnahme von Schülern Wert gelegt wird, müssen für die Veranstaltungen die Ferienzeiten gewählt werden.

Beurlaubung von Schülern zur Mitwirkung bei **kulturellen Veranstaltungen**, insbesondere im Rahmen von Reisen, kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Hierunter fallen Auftritte von Musik- und Theatergruppen, Auftritte oder Begegnungen von Jugend- und Volkstumsgruppen und Auftritte bei anderen Veranstaltungen, an denen einzelne Schüler bzw. Schüler- oder Jugendgruppen mitwirken sollen.

Nur in seltenen Ausnahmefällen, keinesfalls aber alljährlich, kann bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine Beurlaubung gewährt werden. Jedoch muss um Beurlaubung nachgesucht werden, bevor endgültige Termin- und Teilnahmezusagen ergehen. Eine Beurlaubung ist nur dann erforderlich, wenn die entsprechende Maßnahme (z. B. Reisen des Schulorchesters oder der Schulspielgruppe) nicht als Schulveranstaltung durchgeführt wird.

Eine Beurlaubung durch die Schule kann gewährt werden bei der Teilnahme von Schülern an in ganz Bayern durchgeführten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben oder an Rahmenveranstaltungen solcher Wettbewerbe, wenn das Staatsministerium aufgrund einer Veröffentlichung im Beiblatt zum Amtsblatt der Durchführung des Wettbewerbs zugestimmt hat.

Die Teilnahme an **politischen Veranstaltungen** ist ebenso wie die politische Betätigung eine persönliche Angelegenheit, die außerhalb der Schule ihren Platz hat. Beurlaubungen zur Teilnahme an Veranstaltungen von politischen Parteien oder Organisationen sind daher **unzulässig**.

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen, die schulischen Unterricht und schulische Erziehung ergänzen sollen.

gez. Matthias Wabner  
Realschuldirektor  
Schulleiter